

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o. 19.

Darmstadt, den 25. September 1878.

Inhalt: Gesetz, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend.

G e s e t z,
 die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und
 bei Rhein *rc. rc.*

Zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 haben Wir mit
 Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

I. Titel.

R i c h t e r a m t.

Artikel 1.

Ueber die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird,
 und über den Vorbereitungsdiensft hierzu soll eine besondere Verordnung erlassen werden.

Artikel 2.

Gerichts-Accessisten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, können von dem
 Ministerium der Justiz mit der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Amtsrichters,
 sowie mit Leistung vorübergehender Aushülfe bei Amtsgerichten in richterlichen Geschäften
 beauftragt werden.

Artikel 3.

Die Disciplinarverhältnisse der Richter sollen durch ein besonders zu erlassendes Gesetz geregelt werden.

Artikel 4.

Die Gehalte der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

Artikel 5.

Die Verleihung der Gehalte und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb der Befoldungsetats nach dem Dienstalter.

Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze werden durch Gesetz festgesetzt.

Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels tritt erst nach Vereinbarung eines Disciplinargesetzes in Kraft.

II. Titel.

Gerichtsbareit.

Artikel 6.

Die Gerichtsbareit, welche die aufgehobenen Gerichte seither in den Angelegenheiten geübt haben, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbareit nicht gehören, geht, insoweit nichts anderes bestimmt wird, in der Art auf die neu constituirten Gerichte über, daß an die Stelle der seitherigen Landgerichte, Friedensgerichte und Handelsgerichte die Amtsgerichte, an Stelle der Hofgerichte und Bezirksgerichte die Landgerichte und an Stelle des Oberappellationsgerichts und des Obergerichts das Oberlandesgericht treten.

Das Verfahren in diesen Angelegenheiten richtet sich, soweit nichts Anderes bestimmt wird, nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Ueber die in diesen Angelegenheiten zulässigen Beschwerden und Rechtsmittel und das dabei einzuhaltende Verfahren werden besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

Artikel 7.

In den durch dieses Gesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht:

- 1) wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung der Gerichtsbareit rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;

- 2) wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet;
- 3) wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

Artikel 8.

Das oberste Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) entscheidet die Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Dem Verwaltungsgerichtshofe steht ferner die Vorentscheidung darüber zu, ob ein öffentlicher Beamter wegen einer in Ausübung oder aus Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung, insoweit die Verfolgung an die Vorentscheidung der vorgesetzten Behörde gebunden ist, sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.

Ueber die Organisation dieses Verwaltungsgerichtshofs und das einzuhaltende Verfahren wird durch ein besonderes Gesetz Bestimmung getroffen werden.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Art. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums betreffend, durch welche den Standesherrn und den ebenbürtigen Familiengliedern derselben in peinlichen Fällen ein besonderes Gericht von Standesgenossen gewährt wird, bleiben für Verbrechen und Vergehen und bezüglich des dabei einzuhaltenden Verfahrens mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle des im Gesetz genannten Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht und beziehungsweise der Präsident und die Mitglieder desselben zu treten haben.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen die Standesherrn und ihre Familien mit der im Art. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 1858 sub c enthaltenen Beschränkung unter dem Oberlandesgericht.

III. Titel.

A m t s g e r i c h t e.

Artikel 10.

Mehrere Amtsrichter desselben Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig in der vom Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung von Amtsrichtern durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte soll im Voraus von dem Ministerium der Justiz angeordnet werden.

Artikel 11.

Die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts erfolgt im Voraus nach den von dem Ministerium der Justiz festzustellenden Grundsätzen.

Artikel 12.

Die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes kann von dem Ministerium der Justiz angeordnet werden.

Artikel 13.

In der Provinz Rheinhessen sind die Amtsgerichte bezüglich der zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten insbesondere zuständig:

- 1) für die in den Art. 112—114 des Code civil und Art. 859 des Code de procédure civile den Bezirksgerichten zugewiesenen Angelegenheiten;
- 2) für die Aufnahme der Verzichtleistungen auf Erbschaften und Gütergemeinschaften und der Erklärungen über Annahme von Erbschaften unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses;
- 3) für das Verfahren wegen Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung, sowie für das Verfahren behufs Berichtigung eines Eintrags in den Standesregistern;
- 4) für die in den Art. 907—952 des Code de procédure civile den Bezirksgerichten zugewiesenen Geschäfte;
- 5) für die Führung der Mutationsverzeichnisse;
- 6) für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.

Artikel 14.

Die Führung der Handels-, Muster- und Genossenschaftsregister kann das Ministerium der Justiz für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.

IV. Titel.

Schöffengerichte und Schwurgerichte.

Artikel 15.

Außer den im § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten sollen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden:

- 1) die Räte der Ministerien,
- 2) der Cabinets-Vorstand,

- 3) der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs,
- 4) der Präsident und die Rätbe des Oberconsistoriums,
- 5) die Provinzial-Directoren,
- 6) die Kreisrätbe,
- 7) die Directoren der Ober-Forst- und Domänen-Direction, der Ober-Steuer-Direction, der Ober-Rechnungskammer, der Hauptstaatskasse und der Staatsschulden-Tilgungskasse,
- 8) die Vorsitzenden der Staats-Eisenbahn-Directionen,
- 9) die mit Vernehmung der unter 2, 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Stellen beauftragten Beamten.

Artikel 16.

Die nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks zu wählenden Vertrauensmänner werden durch den Kreisauschuß des Kreises, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 53 der Kreis- und Provinzial-Ordnung gewählt.

Artikel 17.

Die Vorschriften der §§ 32—35 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamt finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Artikel 18.

Den Vertrauensmännern, den Schöffen und Geschworenen werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

- 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zehn Pfennige;
- 2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

V. Titel.

Landgerichte und Oberlandesgericht.

Artikel 19.

Bei den Landgerichten können als Hülfsrichter nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgericht, die Amtsrichter bei dem Landgericht ihres Bezirks die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter für das Oberlandesgericht erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, für die Landgerichte durch den Präsidenten des Landgerichts, nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahrs durch die betreffenden Präsidien festzustellenden Reihenfolge.

Bei Bildung der Feriensenate ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend. Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des betreffenden Gerichts nicht möglich ist.

Artikel 20.

Für die im § 70 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche sind — soweit deshalb der Rechtsweg überhaupt zulässig ist — die Landgerichte ausschließlich zuständig.

Artikel 21.

Allgemeine Dienstangelegenheiten sowie Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung sind im Plenum des Oberlandesgerichts und der Landgerichte zu erledigen.

Die den Gerichten in nicht streitigen Rechtsachen durch die Landesgesetze zugewiesenen Angelegenheiten sind von zu bildenden Abtheilungen, bei dem Oberlandesgericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern, bei den Landgerichten in der Besetzung von drei Mitgliedern zu erledigen.

VI. Titel.

Staatsanwaltschaft.

Artikel 22.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte.

Artikel 23.

Im Fall der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstand des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

Artikel 24.

Bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Personen mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft beauftragt werden.

Artikel 25.

Die Bürgermeister und deren Stellvertreter am Sitz des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts aushilfsweise zu übernehmen.

Wird auf Vorschlag des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung eine andere geeignete Person bezeichnet, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung weg.

Sind für die Verwaltung der Local-Polizei am Sitz des Amtsgerichts besondere Beamte bestellt, so liegt diesen die Pflicht ob, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen.

Artikel 26.

Etwas entstehende Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwalts-Geschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last.

VII. Titel.

G e r i c h t s s c h r e i b e r .

Artikel 27.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventurhandlungen vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Die in der Provinz Rheinhesen geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.

VIII. Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungs-Beamte.

Artikel 28.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz darüber Bestimmung trifft, durch eine im Wege der Verordnung zu erlassende Gerichtsvollzieherordnung geregelt.

Artikel 29.

Wird ein Gerichtsvollzieher ohne sein Verschulden unfähig, seine Stelle ferner zu versehen, so kann er in Ruhestand versetzt und ihm zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds ein Ruhegehalt bewilligt werden.

Auf die Pensionirung der Gerichtsvollzieher finden die Bestimmungen der Art. 2—11 des Gesetzes vom 10. Mai 1875, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend, Anwendung.

Artikel 30.

Die Gerichtsvollzieher sind außer den ihnen durch die Deutschen Prozeßordnungen zugewiesenen Verrichtungen zuständig:

- 1) zur Aufnahme von Wechselprotesten, sowie der in Art. 358 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden;
- 2) zur Bornahme freiwilliger Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm oder Stock, von Holz auf dem Stamm;
- 3) zur Zustellung von Erklärungen, Aufforderungen und Auerbietungen, welche die Parteien sich zu machen haben;
- 4) zur Bornahme aller Zustellungen, Aufforderungen und Vollstreckungen, welche die Gerichte oder gerichtlichen Behörden nach Maßgabe der ergehenden Bestimmungen ihnen auftragen;
- 5) zur Bornahme von Siegelungen und zur Wahrnehmung der Verrichtungen einer Urkundsperson in den Fällen der §§ 112 und 113 der Deutschen Konkursordnung.

Artikel 31.

Die in der Provinz Rheinhessen bestehenden Vorschriften, wonach die Gerichtsvollzieher noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

Artikel 32.

Die Vorschriften des § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden bei allen Verrichtungen der Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

IX. Titel.

Justizverwaltung.

Artikel 33.

Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Justiz die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung.

Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

Artikel 34.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Verwaltung der Rechtspflege und die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften steht dem Ministerium der Justiz zu. Das Recht der Aufsicht steht zu:

- 1) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte seines Bezirks;
- 2) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte seines Bezirks;
- 3) dem Oberstaatsanwalt und dem ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten und Gehülfen.

Artikel 35.

Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter das Recht der Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten Beamten und Gehülfen zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist das Recht der Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten und Gehülfen durch das Ministerium der Justiz Einem der Richter zu übertragen.

Artikel 36.

In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten und Gehülfen die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark zu erzwingen.

Der Verhängung einer Strafe muß deren Androhung vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disciplinargesetzes vorbehalten.

Artikel 37.

Die im Art. 36 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

- 1) der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme der Großherzoglichen Gendarmerie;
- 2) demjenigen Beamten, welchem die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher übertragen wird.

X. Titel.

R e c h t s h ü l f e.

Artikel 38.

Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege Rechtshilfe zu leisten. Hierbei finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Titel XIII entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts über Beschwerden (§ 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes) nicht stattfindet.

XI. Titel.

A u f r e c h t h a l t u n g d e r O r d n u n g.

Artikel 39.

Die Vorschriften der §§ 177—185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in den den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege entsprechende Anwendung.

XII. Titel.

G e r i c h t s s p r a c h e.

Artikel 40.

Die Vorschriften der §§ 186—193 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auch bei Verhandlungen der Gerichte in den nicht streitigen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

XIII. Titel.

G e r i c h t s f e r i e n.

Artikel 41.

Die Gerichtsferien sind auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege ohne Einfluß.

Die Bearbeitung der Vormundschaftsachen, Nachlasssachen und Familienfideicommisssachen kann jedoch während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

XIV. Titel.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

Artikel 42.

Die Zuständigkeit und das einzuhaltende Verfahren in den zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen wird durch die Ausführungsgesetze zur Civil- und Strafprozeßordnung geregelt werden.

Zur Erledigung dieser Angelegenheiten können bei den Landgerichten Hülfskammern und bei dem Oberlandesgericht ein Hülfs-Senat gebildet werden.

Artikel 43.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes noch anhängigen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege gehen, soweit nichts Anderes bestimmt wird, auf die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Gerichte über.

Artikel 44.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.
Castbourne, den 3. September 1878.

(L. S.)

R U D W I G.

Kempff.